



An die Mitglieder
der Bürgerschaft

22. Mai 2013

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 45. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009-2014) am

Donnerstag, 30.05.2013, 17:00 Uhr

in den Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
- 5 Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 25.04.2013 und vom 02.05.2013
- 6 Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anträge des Bürgermeisters
 - 8.1 Grundsatzentscheidung zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit Sportvereinen der Hansestadt Wismar **VO/2013/0652**
 - 8.2 Realisierungskonzept Ruhender Verkehr Altstadt Wismar Ergänzung zum Bewohnerparken **VO/2013/0687**
 - 8.3 Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände zur Bundestagswahl am 22.09.2013 **VO/2013/0689**
 - 8.4 Vertretung der Hansestadt Wismar bei der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. 2013 **VO/2013/0692**
 - 8.5 Änderung der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung) **VO/2013/0693**
 - 8.6 Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar **VO/2013/0695**

- | | | |
|-------------------------|--|--|
| 9 | Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| 9.1 | Rücknahme der Berufung im Rechtsstreit um die Papagoyenkette | VO/2013/0702
FÜR-WISMAR-Fraktion |
| 9.2 | Wahrnehmung offizieller Termine und öffentlicher Repräsentationstermine als Vertreter der Hansestadt Wismar durch den Bürgermeister | VO/2013/0703
Fraktion DIE LINKE. |
| 9.3 | Mitarbeiter Stadtgeschichtliches Museum – Unterstützung der Mitarbeiter des Phantechnikums | VO/2013/0704
CDU-Fraktion |
| 9.4 | Phantechnikum – Partnerschaft mit dem Verkehrsmuseum Dresden | VO/2013/0705
CDU-Fraktion |
| 9.5 | Sanierung Dr.-Leber-Straße 38 – Tikozigalpa | VO/2013/0706
CDU-Fraktion |
| 9.6 | Entwurfsplanung für den Umbau des Theaters der Hansestadt Wismar | VO/2013/0708
FÜR-WISMAR-Fraktion |
| 9.7 | Einsetzung eines Sonderausschusses wegen Unregelmäßigkeiten in Gesellschaften mit Beherrschung durch die Hansestadt Wismar und weiterer Vorgänge | VO/2013/0709
FÜR-WISMAR-Fraktion |
| 9.8 | Veranstaltung in der Wagenburg der Wobau Wismar | VO/2013/0711
BM A. Jörss |
| 10 | Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder | |
| Nicht öffentlicher Teil | | |
| 11 | Anfragen und Anträge | |
| 11.1 | Vergabe von Bauleistungen über 250 Tsd. € gemäß Hauptsatzung - Schmutzwasserüberleitung, Gewerbegebiet Dargetzow/Wismar-Kritzow | VO/2013/0674 |
| 11.2 | Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß Hauptsatzung - Um- und Ausbau Zierower Weg | VO/2013/0675 |

Öffentlicher Teil

- 12 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nach § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Zielenkewitz
Präsident der Bürgerschaft

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0652

Federführend:
42 Abt. Sport

Status:

öffentlich

Beteiligt:
10.1 Abt. Liegenschaften und
Kirchen
20 AMT FÜR
FINANZVERWALTUNG

Datum:

12.02.2013

Verfasser:

Möller, Susanne

Grundsatzentscheidung zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit Sportvereinen der Hansestadt Wismar	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich			Ausschuss für Kultur, Sport und Bildung
Öffentlich			Finanz- und Liegenschaftsausschuss
Öffentlich			Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Drucksachen 0877-27/96 vom 26.09.1996, 0373-22/01 vom 26.04.2001 und 0546-45/08 vom 25.09.2008 verlängert die Hansestadt Wismar die Erstattung des Erbbauzinses um weitere 5 Jahre auf dem Wege der Sportförderung für die Sportvereine der Hansestadt Wismar.

Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung können bis zu 80% des zu zahlenden Erbbauzinses erstattet werden.

Begründung:

Siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	11402.441100	Ertrag in Höhe von	20.830,17	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.5415900	Aufwand in Höhe von	18.863,73	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	11402.641100	Einzahlung in Höhe von	1.966,44	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.7415900	Auszahlung in Höhe von	18.863,73	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	11402.441100	Ertrag in Höhe von	20.830,17	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.5415900	Aufwand in Höhe von	18.863,73	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	11402.641100	Einzahlung in Höhe von	1.966,44	
Produktkonto /Teilhaushalt:	42100.7415900	Auszahlung in Höhe von	18.863,73	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition			
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten			
	Die Maßnahme ist eine neue Investition			

4. Die Maßnahme ist:

	neu			
	freiwillig			
	eine Erweiterung			
	Vorgeschrieben durch:			

Anlage/n:

Anlage 1 - Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 1

Begründung:

Gegenwärtig wird laut bestehender Beschlusslage folgenden Sportvereinen der Erbbauzins auf dem Wege der Sportförderung erstattet:

Sportverein	Höhe der Zinsen	Vertragsabschluss/ Beginn der Erstattung	Ende der Erstattung	Dauer der Erstattung
Yachtclub Wismar 61 e.V.	2.438,13 €	24.06.1997	31.12.2012	15 Jahre
Ostseeangelverband Wismar e.V.	3.783,56 €	06.01.1998	31.12.2012	14 Jahre
TSG Wismar e.V., Abteilung Kanu	3.610,48 €	29.08.2002	31.12.2012	10 Jahre
Tennisclub Weiß- Rot e.V.	2.512,89 €	01.10.2005	31.12.2015	10 Jahre
Schützenverein Hanse e.V.	1.645,48 €	08.02.1995 Erstattung des Erbbauzins ab 2005!!!	31.12.2015	10 Jahre
PSV Wismar e.V.	6.547,13 €	01.01.2008	31.12.2018	10 Jahre
SV Schifffahrt- Hafen Wismar e.V.	292,50 €	01.09.2011	31.12.2021	10 Jahre

Am 26.09.1996 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Grundsatzentscheidung zum Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit Wismarer Sportvereinen (Drucksache 0877-27/96). Es wurde einstimmig beschlossen, dass für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Erbbaurechts der zu zahlende Erbbauzins auf dem Wege der Sportförderung erstattet wird.

Am 26. April 2001 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf der Grundlage von 1996 den Zeitraum für die Erstattung des Erbbauzins im Sinne der Sportförderung für weitere 5 Jahre zu verlängern (Drucksache 0373-22/01).

Somit gilt die Erstattung des Erbbauzins für alle Sportvereine für einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren nach Inkrafttreten des Erbbaurechtsvertrages.

Am 25. September 2008 beschloss die Bürgerschaft auf der Grundlage der beiden o.g. Beschlüsse den Zeitraum für die Erstattung des Erbbauzins auf dem Wege der Sportförderung für die Vereine *Yachtclub Wismar 61 e.V.* und *Ostseeangelverband Wismar e.V.* bis zum 31.12.2012 zu verlängern (Drucksache 0546-45/08).

Somit erfolgt die Erstattung des Erbbauzinses in den ersten 10 Jahren zu 100%.
(Ausnahme: Yachtclub und Ostseeangelverband)

Es wird nun vorgeschlagen, den Sportvereinen den Erbbauzins nach Ablauf der Erstattung laut bestehender Beschlusslage (10 Jahre= 100%) nach Einzelfallprüfung bis zu 80% des zu zahlenden Betrages für weitere 5 Jahre auf dem Wege der Sportförderung zu erstatten.

Hiervon betroffen sind in diesem Jahr 3 Sportvereine: Yachtclub Wismar 61 e.V., Ostseeangelverband Wismar e.V. und TSG Wismar e.V. (Abt. Kanu). Mit den betroffenen Sportvereinen wurde im Vorfeld gesprochen. Alle haben der o.g. Verfahrensweise zugestimmt. Bei den restlichen 4 Sportvereinen (Tennisclub Weiß-Rot, Schützenverein Hanse, PSV Wismar und Sv Schifffahrt-Hafen) ist die 10-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen. Ihnen wird weiterhin der Erbbauzins zu 100% erstattet.

Die ehrenamtlich geführten Sportvereine haben sich in der Vergangenheit ständig weiterentwickelt und tragen mit ihren Vereinsangeboten dazu bei das soziale Miteinander in der Hansestadt Wismar zu bereichern. Durch die Vielzahl ihrer Wettkämpfe machen Sie die Hansestadt Wismar regional, national und sogar international bekannt.

Über die Hälfte der Vereinsmitglieder sind Kinder und Jugendliche. Die Förderung dieser Altersgruppen haben einen großen Stellenwert in den Sportvereinen.

Neben den Sportangeboten, Projekten und Wettkämpfen steht die Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlage auf dem täglichen Programm. Unzählige Arbeitsstunden wurden von den vielen Vereinsmitgliedern bereits geleistet. Damit die Werterhaltungen und Sanierungen der Vereinsanlagen den Vorschriften entspricht und der Trainings- und Wettkampfbetrieb reibungslos gewährleistet werden kann, haben die Sportvereine erhebliche Summen investiert. Zum Teil mussten Kredite für einzelne Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des o.g. Beschlussvorschlages wird ab 2013 folgenden Sportvereinen der Erbbauzins auf dem Wege der Sportförderung erstattet:

Sportverein	voraussichtliche Erstattung	Vertragsabschluss/ Beginn der Erstattung	Ende der Erstattung	Dauer der Erstattung
Yachtclub Wismar 61 e.V.	1.950,50 € 80%	24.06.1997	31.12.2017	20 Jahre
Ostseeangelverband Wismar e.V.	3.026,85 € 80%	06.01.1998	31.12.2017	19 Jahre
TSG Wismar e.V., Abteilung Kanu	2.888,38 € 80%	29.08.2002	31.12.2017	15 Jahre
Tennisclub Weiß-Rot e.V.	2.512,89€ 100%	01.10.2005	31.12.2015	10 Jahre
Schützenverein Hanse e.V.	1.645,48 € 100%	08.02.1995 Erstattung des Erbbauzins ab 2005!!!	31.12.2015	10 Jahre
PSV Wismar e.V.	6.547,13 € 100%	01.01.2008	31.12.2018	10 Jahre
SV Schifffahrt-Hafen Wismar e.V.	292,50 € 100%	01.09.2011	31.12.2021	10 Jahre

Vergleich Höhe der Erstattungen: 2012 = 20.025,56 €

2013 = 18.863,73 €

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0687

Federführend:
68 Entsorgungs- und
Verkehrsbetrieb

Status:

öffentlich

Datum:

22.04.2013

Verfasser:

Beteiligt:

Realisierungskonzept Ruhender Verkehr Altstadt Wismar Ergänzung zum Bewohnerparken	
---	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	07.05.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Nichtöffentlich	30.05.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, dass der Bewohnerparkbereich A um die Wohngebäude der Bauhofstraße 7,9,11 und 13 erweitert wird.

Begründung:

Die Wohngebäude der Bauhofstraße 7,9,11 und 13 befinden sich am nordöstlichen Altstadtring und grenzen direkt an den Lindengarten an. Die Bewohner dieses Straßenabschnittes sind derzeit nicht für das Bewohnerparken in der Altstadt anspruchsberechtigt. Die beigefügte Anlage 1 bildet die Erweiterung des Bewohnerparkbereiches A ab und die Anlage 2 beinhaltet den Lageplan der Wohngebäude der Bauhofstraße 7,9,11 und 13.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bewohnerparkbereich A um die Bauhofstraße 7,9,11 und 13 zu erweitern. Dieser Vorschlag entspricht der Maßnahme 1 aus dem Bericht der Zwischenevaluierung vom Ingenieurbüro IVAS und wird damit begründet, dass den Bewohnern der o. g. Wohngebäude keine Parkmöglichkeiten für ihre Kraftfahrzeuge in zumutbarer Entfernung zum Wohnsitz zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
--	---------------------------------	--

	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	
--	---	--

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition			
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten			
	Die Maßnahme ist eine neue Investition			

4. Die Maßnahme ist:

	neu			
	freiwillig			
	eine Erweiterung			
	Vorgeschrieben durch:			

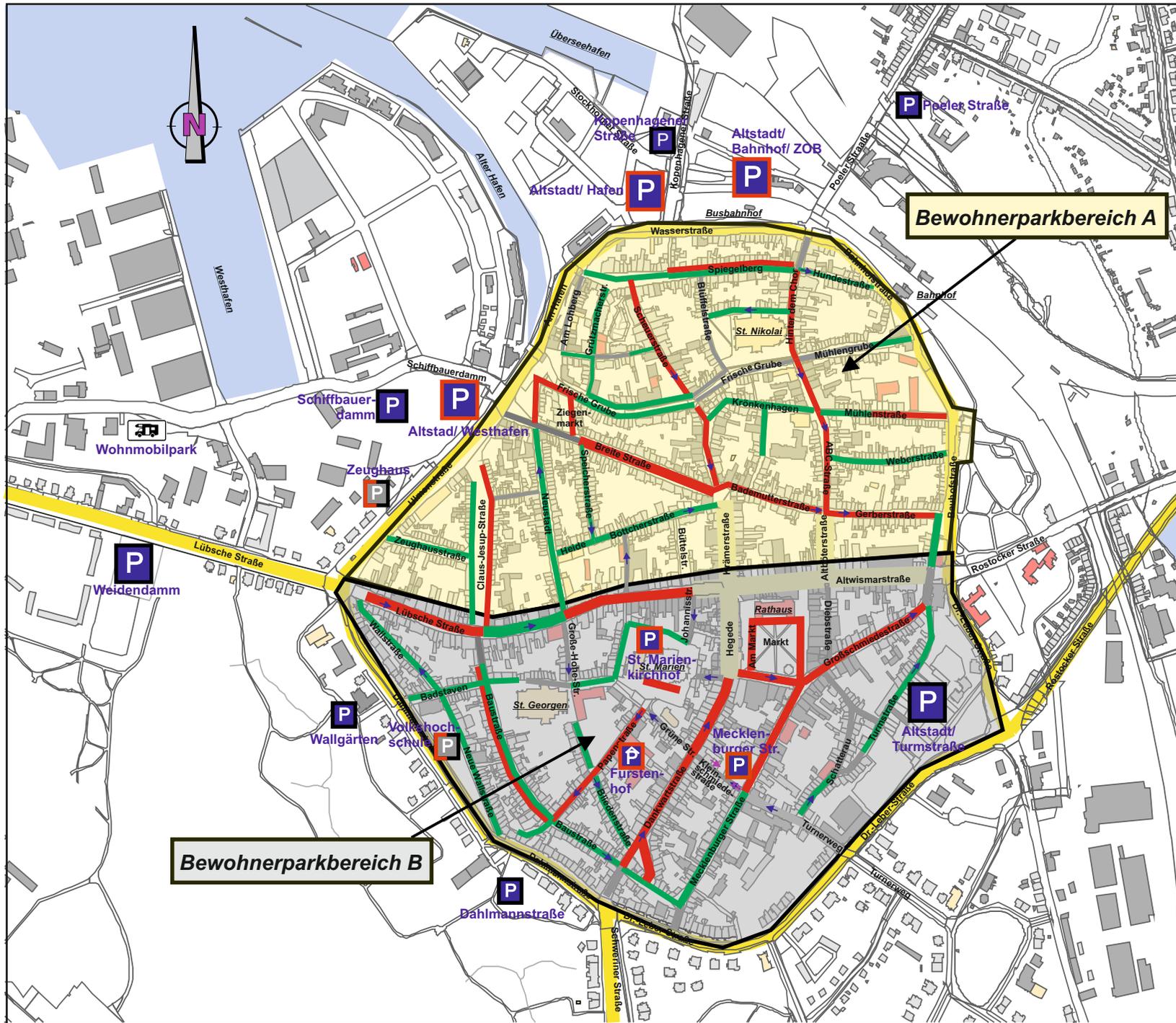
Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Parken in Wismar

Zuordnung der Straßenräume



Legende:

- Hauptverkehrsstraße
- Fußgängerzone
- gebührenpflichtige Straße 9 - 19 Uhr
- Straße für das Bewohnerparken
- Straße für Parken ungeeignet
- P Parkhaus (gebührenpflichtig)
- P Parkplatz (gebührenpflichtig 9 - 19 Uhr)
- P Parkplatz (gebührenpflichtig 9 - 19 Uhr/ gebührenfrei 2 Std.)
- P Parkplatz (derzeit gebührenfrei)



Vorlage

Nr.:

VO/2013/0689

Federführend:
32.4 Abt. Allgemeine
Ordnungsangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

23.04.2013

Verfasser:

Wigger, Roland

Beteiligt:
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft

Erhöhung des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände zur Bundestagswahl am 22.09.2013	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände der Bundestagswahl ist auf folgende Werte zu erhöhen:

Wahlvorsteher und Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld von insgesamt 35,- €, deren Stellvertreter 30,-€. Die Beisitzer erhalten ein Erfrischungsgeld von insgesamt 25,-€.

Begründung:

Für die Bundestagswahl sieht der Verordnungsgeber die Zahlung eines Erfrischungsgeldes von 21,00 € für Mitglieder der Wahlvorstände vor.

Die Gewinnung von ca. 250 erforderlichen Wahlhelfern gestaltet sich schwierig. Die Erhöhung des Erfrischungsgeldes trägt der Anerkennung der Tätigkeit bei und fördert die Motivation des freiwilligen Engagements.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:	12102-5695300 / 06	Aufwand in Höhe von	ca. 1000,00 €	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:	7696300	Auszahlung in Höhe von	ca. 1000,00 €	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert			
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:	12102-5695300 / 06	Aufwand in Höhe von	32000 €	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten	
	Die Maßnahme ist eine neue Investition	

4. Die Maßnahme ist:

	neu	
X	freiwillig	
	eine Erweiterung	
	Vorgeschrieben durch:	

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0692

Federführend:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Status:

öffentlich

Datum:

29.04.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

Frau Weichert

Vertretung der Hansestadt Wismar bei der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. 2013	
---	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Die Hansestadt Wismar wird bei der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. am 11.06.2013 in Güstrow durch nachfolgend aufgeführte Damen und Herren vertreten:

Adam, Kerstin	Mitglied der Bürgerschaft
Lechner, Karin	Mitglied der Bürgerschaft
Rieck, Ingrid-Maria	sachkundige Einwohnerin
Hilse, Bernd	Mitglied der Bürgerschaft
Berger, Reingard	Mitglied der Bürgerschaft
Dr. Zielenkiewitz, Gerd	Mitglied der Bürgerschaft

Als Ersatzkandidatin wird benannt:

Wigger, Brigitte	sachkundige Einwohnerin
------------------	-------------------------

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist bereits seit 1990 Mitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. (StGT M-V e.V.).

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StGT M-V e.V. und hat nach § 6 Abs. 5 der Vereinssatzung folgende Aufgaben:

- Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstandes,
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder und Organe,
- Abschließende Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem StGT M-V e.V.,
- Beschluss über die Auflösung des StGT M-V e.V. und die Verwendung des Vermögens.

Der Hansestadt Wismar stehen entsprechend § 6 Abs. 6 der Vereinssatzung acht Delegierte zu. Empfehlenswert wäre es, die gleiche Anzahl von stellvertretenden Delegierten zu wählen.

Delegierte können sowohl Bürgermeister, Senatoren, Bürgerschaftsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger sein.

Neben den zu benennenden acht Delegierten sind die Mitglieder des Landesausschusses des Städte- und Gemeindetages automatisch Delegierte in der Mitgliederversammlung. Es ist es daher nicht erforderlich, nachfolgende Personen als Delegierte zu wählen:

1. Herr Thomas Beyer (1. Landesausschussmitglied)
2. Herr Klaus-Peter Brandt (2. Landesausschussmitglied)
3. Herr Bernd Hilse (Stellvertreter zu 1.)

Herr Thomas Beyer wurde durch die Bürgerschaft auf der Sitzung vom 28.04.2011 zum Landesausschussmitglied bestimmt (Drucksache 0396-22/11). Herr Bernd Hilse ist auf der Sitzung vom 16.07.2009 (Drucksache 0011-01/ 09) zur Stellvertretung des 1. Landesausschussmitgliedes ernannt worden.

Herr Klaus-Peter Brandt wurde nach dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberin, Frau Angelika Jörss, mit Schreiben vom 15.04.2013 vom Bürgermeister zum 2. Landesausschussmitglied ernannt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen	
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Reisekosten laut Abrechnung

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:	11140.5613100	Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Reisekosten laut Abrechnung

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:	11140.5613100	Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11140.5613100	Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Eine genaue Kostenbeifferung ist nicht möglich, da die Reisekosten erst nach Durchführung der Dienstreise festgesetzt werden.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition		
--	------------------------------------	--	--

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten	
	Die Maßnahme ist eine neue Investition	

4. Die Maßnahme ist:

	neu	
x	freiwillig	
	eine Erweiterung	
	Vorgeschrieben durch:	

Anlage/n: -

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0693

Federführend:
32.1 Abt. Verkehr

Status:

öffentlich

Datum:

08.05.2013

Beteiligt:
10.5 Abt. Recht und Vergabe
60.2 Abt. Planung
68 Entsorgungs- und
Verkehrsbetrieb

Verfasser:

Änderung der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung).

Begründung:

Die Bürgerschaft hat im Mai 2012 im Rahmen des Realisierungskonzeptes zum Parkraumkonzept ruhender Verkehr Altstadt Wismar eine neue Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar beschlossen. Entsprechend der „Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung der Parkgebühren“ vom 08.07.2010 ist die Gemeinde verantwortlich und zuständig dafür, eine Parkgebührenordnung zu beschließen.

Im Realisierungskonzept wurden 4 Zonen bei der Zoneneinteilung vorgeschlagen. Die finanzielle Bewirtschaftung erstreckt sich auf die in den Zonen I bis III dargestellten Parkflächen.

In der Einteilung der bewirtschafteten Straßen mit den Zonen I bis III wurde die vom Parkraumkonzept vorgegebene Aufteilung übernommen.

In einem Teilbereich der

- Lübschen Straße (von Neustadt bis Johannisstraße) und
- Dankwartstraße (von der Grünen Straße bis Sargmacher Straße)

waren keine bewirtschafteten Kurzzeitstellflächen vorgesehen.

Aufgrund von Gesprächen mit der WWG sowie Anregungen der dort ansässigen Geschäftsinhaber wurde in diesen Bereichen zusätzlich zum Realisierungskonzept, dass Kurzzeitparken mit Parkgebühr eingeführt. Bisher sind diese beiden Straßenabschnitte entsprechend der Auflistung im Absatz 1 zu „§ 5 Höhe der Gebühren“ der Zone II zugeordnet.

Mit dieser Änderung der Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar wird vorgeschlagen diese beiden Straßenabschnitte der Zone I zuzuordnen (siehe Maßnahme 2 Zwischenevaluierung).

Diese Straßenabschnitte werden in der Auflistung zu „§ 5 Höhe der Gebühren“ unter Zone 1 neu aufgenommen. Der Bereich Dankwartstraße (von am Schilde bis Grüne Straße) und Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße) verbleiben in Zone II.

Im Bericht der Zwischenevaluierung wird unter Maßnahme 4 die Ausweisung von Parkplätzen für Beschäftigte im Bereich Ladestraße/Parkplatz Busbahnhof für 1 Euro vorgeschlagen.

Diese Änderung eröffnet die Möglichkeit im Bereich Hafen/Bahnhof für Beschäftigte, Parkplätze der Ladestraße zu einem günstigen Tarif zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Die finanziellen Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung werden im Wirtschaftsplan des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes nach der Eigenbetriebsverordnung dargestellt. Danach ergeben sich für das laufende Jahr 2013 geschätzte Mehreinnahmen von 8.000 Euro im Haushalt des EVB.

Keine in städtischen HH	Keine finanziellen Auswirkungen	
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3	

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von		

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von		

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
--	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten	
	Die Maßnahme ist eine neue Investition	

4. Die Maßnahme ist:

	neu	
x	freiwillig	
x	eine Erweiterung	
	Vorgeschrieben durch:	

Anlage/n:

Zur Änderung § 5 Absatz 1 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

-in Zone I je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro,

wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

Am Markt

Marktplatz

Mecklenburger Straße

Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz

Großschmiedestraße

St.-Marien-Kirchhof

Breite Straße

Bademutterstraße

Gerberstraße

Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße)

Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)

-in Zone II je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro,

wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

Dankwartstraße (von am Schilde bis Grüne Straße)

Am Schilde

Papenstraße

Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße)
Claus-Jesup-Straße
Am Platz
Runde Grube
Ziegenmarkt
Bohrstraße
Scheuerstraße
Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

-in Zone III je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 4,00 Euro
pauschal für 24 Stunden (Tages- oder Mehrtagesticket),
wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:

- Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
- Parkplatz Turmstraße 1/2/3
- Parkplatz Volkshochschule.

Abweichend hiervon wird für den

- Parkplatz Busbahnhof (ZOB/Ladestraße) **je angefangene 30 Minuten**
0,50 Euro bzw. je Tag 1,00 EUR erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden).

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Synopse Parkgebührenordnung Mai 2013

geplante Änderung Parkgebührenordnung	geltende Parkgebührenordnung
<p>Zur Änderung § 5 Absatz 1 Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)</p> <p>Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>§ 5 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:</p> <p>-in Zone I je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro, wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">Am Markt Marktplatz Mecklenburger Straße Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz Großschmiedestraße St.-Marien-Kirchhof Breite Straße Bademutterstraße Gerberstraße Lübsche Straße (von Neustadt bis Johannisstraße) Dankwartstraße (von Grüne Straße bis Sargmacherstraße)</p> <p>-in Zone II je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro, wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">Dankwartstraße (von am Schilde bis Grüne Straße) Am Schilde Papenstraße Lübsche Straße (von Wallstraße bis Baustraße) Claus-Jesup-Straße Am Platz Runde Grube Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße</p>	<p>Veröffentlichungsdatum: 08.09.2012 Inkrafttreten: 09.09.2012</p> <p>Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Hansestadt Wismar (Parkgebührenordnung)</p> <p>§ 5 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren in Euro erhoben:</p> <p>• in Zone I je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro, wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">Am Markt Marktplatz Mecklenburger Straße Parkplatz Mecklenburger Straße / Theater Platz Großschmiedestraße St.-Marien-Kirchhof Breite Straße Bademutterstraße Gerberstraße</p> <p>• in Zone II je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro, wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">Dankwartstraße Am Schilde Papenstraße Lübsche Straße Claus-Jesup-Straße Am Platz Runde Grube Ziegenmarkt Bohrstraße Scheuerstraße</p>

Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

-in Zone III je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 4,00 Euro pauschal für 24 Stunden (Tages- oder Mehrtagesticket), wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:
-Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
-Parkplatz Turmstraße 1/2/3
-Parkplatz Volkshochschule.

Abweichend hiervon wird für den
-Parkplatz Busbahnhof (ZOB/Ladestraße) je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 1,00 EUR erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden).

Spiegelberg
Hinter dem Chor
ABC-Straße
Schweinsbrücke
Mühlenstraße
Baustraße

• in Zone III je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro bzw. je Tag 4,00 Euro pauschal für 24 Stunden (Tages- oder Mehrtagesticket), wobei diese Zone folgende Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 1 umfasst:
-Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)
-Parkplatz Busbahnhof (ZOB/Ladestraße - Teilfläche)
-Parkplatz Ladestraße
-Parkplatz Turmstraße 1/2/3
-Parkplatz Volkshochschule

(2) Die Parkgebühren betragen für Busse auf Busparkplätzen im Stadtgebiet je Stunde 5,00 EUR bzw. je Tag 15,00 EUR (pauschal für 24 Stunden).

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0695

Federführend:
20 AMT FÜR
FINANZVERWALTUNG

Status:

öffentlich

Datum:

13.05.2013

Verfasser:

Hoop, Madeleine

Beteiligt:
1 Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.04. - 30.04.2013, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 609,00 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	609,00 €
-----------------------------	--	--------------------	----------

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	609,00 €
-----------------------------	--	---------------------	----------

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	609,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	609,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
--	---	--	--

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Spendeninfo April 2013

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
 vom 01.04.2013 - 30.04.2013**

lfd. Nr.	Datum	Spender/ Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	26.02.2013	Museumsverein Wismar e.V	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum zwei Bände Illustrierte Sportzeitung zwei Postkarten	-----	104,00 €
2	04.04.2013	Familie Bliemeister	Hansestadt Wismar	Spende St.-Georgen Kirche	612.003.799.001	5,00 €
3	04.04.2013	Karsten Boerma	Hansestadt Wismar	Freiwillige Feuerwehr Friedenshof	612.003.799.001	100,00 €
4	25.04.2013	Förderverein der Stadtbibliothek	Hansestadt Wismar	Veranstaltungskosten	612.003.799.001	100,00 €
5	30.04.2013	Volks- und Raiffeisenbank	Seeblick-Schule	Spende "Die Wette ist gewonnen"	612.003.799.001	300,00 €
						609,00 €

Zur Information

Spendenbox St.-Georgenkirche 2.294,08 €
 Spendenbox St.-Marien: 3.379,92 €
 Spendenbox Baumhaus 182,91 €
 Spendenbox Tourismuszentrale: 204,34 €

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0702

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

16.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

FÜR-WISMAR-Fraktion

Rücknahme der Berufung im Rechtsstreit um die Papagoyenkette	
---	--

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

30.05.2013

Bürgerschaft der Hansestadt
Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, die eingelegte Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin im Rechtsstreit um die Papagoyenkette (AZ: 28 O 101/12) nach § 516 ZPO zurückzunehmen.

Begründung:

Am 22.2.2013 wies das Landgericht Berlin die Klage der Hansestadt Wismar auf Herausgabe der Papagoyenkette ab. Der Bürgermeister legte Berufung dagegen ein und teilte dies der Bürgerschaft am 24.4.2013 mit.

Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der Verjährung des Anspruchs und verwies dabei auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Oberlandesgericht zu einer anderen Rechtsauffassung gelangt. Um Schaden von der Stadt abzuwenden und weitere Kosten zu vermeiden, ist es ratsam, auf die Berufung zu verzichten und das Urteil anzuerkennen.

Stattdessen sollte versucht werden, eine gütliche außergerichtliche Einigung mit der Beklagten zu erzielen; man könnte über einen symbolischen Kauf oder eine Dauerleihgabe zu Ausstellungszwecken verhandeln.

Anlage/n:

- Urteil Papagoyenkette

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 28 O 101/12

verkündet am : 22.02.2013

In dem Rechtsstreit

der Hansestadt Wismar,
vertreten d.d. Bürgermeister,

[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]

g e g e n

die Frau [REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 04.01.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Berlin als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Herausgabe einer historischen Kette.

In der Hansestadt Wismar wurde um das Jahr 1370 die "Papagoyengesellschaft" gegründet, die ab dem Jahr 1792 den Namen "Kaufmanns-Compagnie" trug. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts fertigte ein Wismarer Goldschmied für die Gesellschaft die im Klageantrag näher beschriebene Papagoyenkette, die seither die Insignie der Gesellschaft bildete und vom jeweiligen Vorsitzenden bei feierlichen Anlässen getragen wurde.

Nach Ende des 2. Weltkrieges war [REDACTED] ein Mitglied der Kaufmanns-Compagnie, im Besitz der Kette, die er an sich genommen hatte, um zu verhindern, dass sie in die Hände der russischen Armee fällt. Er versteckte die Kette in einer Dose und vergrub diese auf dem Friedhof in dem Familiengrab der Familie H[REDACTED]. Nach dem Tode von [REDACTED] gruben die Beklagte und ihr Vater, der inzwischen verstorbene [REDACTED], die Kette im April 1965 im Einverständnis mit der Witwe von [REDACTED] die keine Erben hatte, aus. Die Beklagte und ihr Vater brachten die Kette ohne Kenntnis der offiziellen Stellen der DDR in die Bundesrepublik und hatten sie in der Folgezeit in ihrem Besitz.

Durch notariellen Vertrag vom 3.11.2008 (Anlage K4 = I 20/22 d. A.) übertrugen die Beklagte und ihr Vater die Kette schenkungshalber an den Verein W[REDACTED] r W[REDACTED] e.V.. Dieser Vertrag wurde durch die Vereinbarung vom 10.8.2010 (Anlage BK 2 = Bl. 46/47 d. A.) aufgehoben und die Kette an die Beklagte zurückübertragen, die sie seither im Besitz hat.

Auf Antrag der Klägerin stellte das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen durch bestandskräftigen Bescheid vom 25.5.2010 (Anlage K3 = Bl. 18/19 d. A.) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 VZOG fest, dass die Klägerin, vorbehaltlich privater Rechte Dritter, Eigentümerin der Papagoyenkette geworden ist.

Die Klägerin behauptet, durch den Befehl Nr. 1 der russischen Besatzungstruppe vom 2.5.1945 seien sämtliche Vereine und Vereinigungen, darunter auch die Kaufmanns-Compagnie, aufgelöst worden. Deren Vermögen sei im Frühjahr 1947 enteignet und in Volkseigentum überführt worden. Der Vorbesitzer [REDACTED] habe die Kette für die Kaufmanns-Compagnie verwahrt.

Die Klägerin meint, sie sei durch den Bescheid vom 25.5.2010 Eigentümerin der Kette, die Beklagte sei nicht berechtigte Besitzerin und daher zur Herausgabe verpflichtet. Der Anspruch sei nicht verjährt, weil sie diesen erst mit Bestandskraft des Bescheides vom 25.5.2010 habe gerichtlich geltend machen können. Eine frühere Geltendmachung des Anspruchs sei wegen der fehlenden wechselseitigen Anerkennung der beiden deutschen Staaten bis zum Inkrafttreten des Grundlagenvertrages im Jahr 1973 und danach wegen der Uneinigkeit der beiden Staaten über Vermögensansprüche nicht möglich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kunstgegenstand "Papagoyenkette" der ehemaligen Kaufmanns-Compagnie zu Wismar, bestehend aus feuervergoldeten Silber, gestaltet als eine Kette mit einem mächtigen Anhänger in Form eines Papagei sowie mehreren Anhängern in Form von Wappenschildern, an sie herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die noch vorhandenen Mitglieder der Kaufmanns-Compagnie hätten noch vor Kriegsende beschlossen, das Eigentum an der Kette an Herrn [REDACTED] zu übertragen. Dieser habe die Kette auch für sich besessen.

Die Beklagte meint, Eigentümerin der Kette sei nach dem Krieg Herr [REDACTED] gewesen. Seine alleinige Erbin habe das Eigentum an der Kette an sie und ihren Vater übertragen. Jedenfalls hätten sowohl Herr [REDACTED] als auch sie und ihr Vater das Eigentum an der Kette durch Ersitzung erlangt. Jedenfalls habe der Verein, an den die Beklagte und ihr Vater die Kette im Jahr 2008 übertragen haben, gutgläubig Eigentum erworben, das dieser wirksam an sie zurückübertragen habe. Der Anspruch sei überdies verjährt.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Klägerin hat zunächst Klage beim Amtsgericht Schöneberg erhoben. Das Amtsgericht Schöneberg hat sich durch Beschluss vom 8.2.2012 (Bl. 84 d. A.) für sachlich und zuständig erklärt und den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das Landgericht Berlin verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Zugunsten der Klägerin kann unterstellt werden, dass gemäß § 985 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf Herausgabe der streitgegenständlichen Kette besteht. Die Klage ist abzuweisen, weil die Beklagte mit Erfolg gemäß § 214 Abs. 1 BGB die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Verjährung hat nach dem Vortrag der Klägerin gemäß § 198 BGB a.F. im Jahr 1945 zu laufen begonnen, als Herr ██████████ die Kette an sich nahm, um sie vor dem Zugriff der Behörden zu schützen. Zu diesem Zeitpunkt ist der für die Verjährung maßgebliche Anspruch entstanden. Für den Beginn der Verjährungsfrist nach altem Recht ist es ohne Bedeutung, ob der Berechtigte von dem Bestehen des Anspruchs Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., § 198 Rnr. 2). Daher ist ohne Bedeutung, ob die zuständigen Personen nach Überführung des gesamten Vermögens der Kaufmanns-Compagnie im Jahr 1947 in Volkseigentum, zu der es nach dem Vortrag der Klägerin kam, von der Existenz der Kette bzw. von deren aktuellen Besitzer Kenntnis hatten. Der Anspruch konnte jedenfalls bis April 1965, als die Kette in die Bundesrepublik verbracht wurde, in der DDR auch im Wege der Klage gerichtlich geltend gemacht oder anderweitig durchgesetzt werden.

Es kann dahinstehen, ob der Lauf der Verjährungsfrist für die letzten 6 Monate gemäß § 203 Abs. 2 BGB a.F. gehemmt war, weil es der DDR unmöglich war, den Anspruch gestützt auf die Enteignung vor den bundesdeutschen Gerichten mit Erfolg geltend zu machen (vgl. Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rnr. 5; BGH, Urt. v. 14.1.1964 - VI ZR 44/63, BeckRS 2012, 11128). Jedenfalls hat die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin der DDR nicht innerhalb von 6 Monate nach Wegfall der Hemmung, und somit noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, Klage auf Herausgabe erhoben.

Die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Vorbesitzer kann sich gemäß § 198 BGB auch darauf berufen, dass ein Teil der Verjährungsfrist bereits zu einer Zeit abgelaufen ist, als sie noch nicht selbst Besitzerin bzw. Mitbesitzerin war. In gleicher Weise muss sich die Klägerin, der das Eigentum erst durch Bescheid vom 25.5.2010 zugeordnet wurde, die identischen Herausgabeansprüche ihrer Rechtsvorgänger zurechnen lassen, so dass es für die Entstehung

ihres Anspruchs im Rahmen der Verjährung nicht auf den Zeitpunkt der Bestandskraft des Bescheides vom 25.5.2010 ankommt, sondern auf das Entstehen des ersten Herausgabeanspruchs im Jahr 1945. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des BGH und einer verbreitet im Schrifttum vertretenen Ansicht, wonach bei dinglichen Ansprüchen für die Anspruchstellerseite nichts anderes gilt als für den Anspruchsgegner (vgl. für den Anspruch nach § 1004 BGB BGH, Urt. v. 23.2.1973 - V ZR 109/71, NJW 1973, 703; Grothe in: MünchKomm, BGB, 6. Aufl., § 198 Rnr. 5; Peters/Jacoby in: Staudinger, Neubearb. 2009, § 198 Rnr. 1; Palandt/Ellenberger, BGB, 72. Aufl., § 198 Rnr. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

E

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0703

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status:

öffentlich

Datum:

16.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

Fraktion DIE LINKE.

Wahrnehmung offizieller Termine und öffentlicher Repräsentationstermine als Vertreter der Hansestadt Wismar durch den Bürgermeister	
--	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, seine o. g. Termine und Aufgaben, insbesondere im Jahr des Bundestagswahlkampfes, persönlich wahrzunehmen oder sich durch seine offiziellen Vertreter vertreten zu lassen.

Begründung:

Im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben und Pflichten ist es die Bestätigung einer Selbstverständlichkeit, dass der Bürgermeister öffentliche Termine und Auftritte, bei denen er in Funktion als Bürgermeister eingeladen ist, auch persönlich wahrnimmt. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, fordern wir den Bürgermeister auf, sich durch einen seiner beiden Stellvertreter vertreten zu lassen.

Es wundert sehr, dass gerade in einem Jahr der Bundestagswahl Amtsleiter mit der Wahrnehmung solcher Termine betraut werden, die bei der diesjährigen Bundestagswahl kandidieren.

Gerade in diesem Jahr sollte seitens der Verwaltung der Hansestadt alles getan werden, um den möglicherweise entstehenden, wenn auch subjektiven Eindruck, der indirekten Unterstützung eines Bundestagskandidaten zu vermeiden.

Ein Kandidat zur Bundestagswahl sollte während des Wahlkampfes, wie auch in vielen Betrieben üblich, sein Amt ruhen lassen um dem Eindruck der indirekten Wahlkampfhilfe zu vermeiden. Die Spitze der Verwaltung sollte dies auch im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern in der täglichen Arbeitspraxis berücksichtigen.

Anlage/n:

- keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage Nr.: VO/2013/0704

Federführend: CDU-Fraktion Status: öffentlich
Datum: 17.05.2013
Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft Verfasser: CDU-Fraktion

Mitarbeiter Stadtgeschichtliches Museum – Unterstützung der Mitarbeiter des Phantechnikums	
---	--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob Mitarbeiter des Museums während der Zeit der Umbauphase das Phantechnikum personell unterstützen können.

Begründung:

Aus der OZ vom 4. Mai 2013 war zu erfahren, dass das Museum seit 2010 geschlossen und mit einer Wiedereröffnung 2016 zu rechnen ist.

Das bedeutet nach unserer Sichtweise, dass die Mitarbeiter/innen des Museums nicht vollumfänglich ausgelastet sein dürften. Wenngleich schlüssig ist, dass Hintergrundarbeiten, wie z.B. restaurieren, nicht eingeschränkt sind.

Im Phantechnikum haben wir einen zusätzlichen Personalbedarf, die Aufgaben dürften ähnlich gelagert sein. Daher wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob es vorübergehend, bis zum Ende der Baumaßnahmen, möglich ist, das Museumspersonal auch im Phantechnikum einzusetzen.

Dort gibt es für die Mitarbeiter/innen ausgezeichnete räumliche Bedingungen und auch der Museumsumbau dürfte von dort gesteuert werden können.

Anlage/n:

- keine

Klaus-Dieter Sass
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0705

Federführend:
CDU-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

17.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

CDU-Fraktion

Phantechnikum – Partnerschaft mit dem Verkehrsmuseum Dresden	
---	--

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

30.05.2013

Bürgerschaft der Hansestadt
Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern durch eine Partnerschaft mit dem Verkehrsmuseum Dresden eine autarke und kostengünstige Versorgung des Wismarer Phantechnikum mit Ausstellungsstücken geschaffen werden kann.

Bei einem positiven Ergebnis beauftragen wir den Bürgermeister weiterhin, sich bis zur Augustsitzung der Bürgerschaft mit dem Verkehrsmuseum Dresden in Verbindung zu setzen, ob und wie der Ausleih von Ausstellungsstücken für das Phantechnikum erfolgen kann.

Begründung:

Das Phantechnikum der Hansestadt Wismar hat hervorragende Voraussetzungen um Ausstellungsstücke zu repräsentieren. Leider verläuft der Besucher sich in den spartanischen Ausstellungsflächen. Die Attraktivität der Ausstellung lässt ausreichend Raum, um mit diversen interessanten Exponaten eine Verbesserung der gesamten Ausstellungsqualität zu erreichen.

Das Verkehrsmuseum Dresden hat 90% seiner Exponate außerhalb seiner Flächen eingelagert. Die Ausstellungsstücke leiden zum großen Teil unter den Bedingungen Ihrer Aufbewahrung. Hier besteht die Möglichkeit zum beiderseitigen Vorteil Exponate zu nutzen, fachgerecht zu lagern/auszustellen. Viele der Exponate wären eine Bereicherung für das Phantechnikum.

Anlage/n:

– keine

Klaus-Dieter Sass
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage Nr.: VO/2013/0706

Federführend: CDU-Fraktion Status: öffentlich
Datum: 17.05.2013
Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft Verfasser: CDU-Fraktion

Sanierung Dr.-Leber-Straße 38 – Tikozialpa

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.05.2013		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine zeitnahe Sanierung des Gebäudes Dr.-Leber-Straße 38 – Tikozialpa zu realisieren ist.

Begründung:

Augenscheinlich befindet sich das o. g. in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Die Hansestadt Wismar ist Eigentümer dieser Immobilie, gleichzeitig auch Vermieter.

Da sich das Gebäude an einer stark befahrenen Hauptstraße befindet und das Grundstück von der Straßenseite einsichtig ist, ist es ein schlechtes Aushängeschild für unsere Hansestadt.

Anlage/n:

- keine

Klaus-Dieter Sass
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0708

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

21.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

FÜR-WISMAR-Fraktion

Entwurfsplanung für den Umbau des Theaters der Hansestadt Wismar	
---	--

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

Bürgerschaft der Hansestadt
Wismar

Beschlussvorschlag:

Die im Ausschuss für Kultur, Sport und Bildung vorgestellte Entwurfsplanung für den Umbau des Theaters ist der Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Theaterumbau gehört zu den wesentlichen Investitionsmaßnahmen unserer Hansestadt für die nächsten Jahre. Für diese Investition und für den nachfolgenden Theaterbetrieb werden umfangreiche Haushaltsmittel benötigt.

Die bisherigen Planungen sind nach dem Planerwechsel modifiziert worden. Das neue Raumkonzept ist der Bürgerschaft bisher nicht vorgestellt worden. Die Befassung allein des Ausschusses reicht aus unserer Sicht nicht. Mit dem Raumkonzept ist der spätere Betrieb, dessen Kosten und auch die Akzeptanz der zukünftigen Theaterbesucher verbunden. Daher ist es für die weitere Theaterentwicklung notwendig, die Bürgerschaft damit zu befassen und eine Beschlusslage als Basis herzustellen.

Anlage/n:

keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0709

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

17.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

FÜR-WISMAR-Fraktion

Einsetzung eines Sonderausschusses wegen Unregelmäßigkeiten in Gesellschaften mit Beherrschung durch die Hansestadt Wismar und weiterer Vorgänge	
---	--

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

30.05.2013

Bürgerschaft der Hansestadt
Wismar

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Einsetzung eines Sonderausschusses gemäß § 9 Hauptsatzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar.
2. Der Sonderausschuss hat 9 Mitglieder, die alle Mitglieder der Bürgerschaft sind. Er kann im Bedarfsfall Sachverständige hinzuziehen.
3. Der Sonderausschuss setzt sich mit den Umständen auseinander, die zu den Ende 2012 durch Informationen des Bürgermeisters und öffentlich bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung der Sanierungsgesellschaft Wismar GmbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar GmbH und ggf. weiteren Vorgängen führten.
4. Zu den Aufgaben des Sonderausschusses gehören:
 - 4.1 Analyse der Umstände, die zu den Unregelmäßigkeiten führten sowohl in den Beteiligungsgesellschaften als auch innerhalb der Verwaltung
 - 4.2 Überprüfung und ggf. Überarbeitung von Gesellschaftsverträgen, z.B. hinsichtlich Vier-Augen-Prinzip, Prokura-Erteilung, Verfügungsberechtigungen, Verhaltenskodex
 - 4.3 Überprüfung und ggf. Überarbeitung verwaltungsinterner Vorschriften und Dienstanweisungen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
 - 4.4 Analyse der Aufgabenbeschreibung und ggf. Neuausrichtung der städtischen Beteiligungsverwaltung
 - 4.5 Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Controllings im Zusammenhang mit der Beteiligungsverwaltung
 - 4.6 Analyse der Vorgänge im Hinblick auf die Buchführung
 - 4.7 Begleitung der Aufarbeitung der Vorgänge durch die Verwaltung, die dem Sonderausschuss regelmäßig Bericht erstattet.
5. Der Sonderausschuss berichtet der Bürgerschaft regelmäßig und ist solange tätig, wie die Aufklärung und Aufarbeitung der betroffenen Vorgänge andauert. Nach § 5 Abs. 5 GO der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ist ein Abschlussbericht der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorzulegen und die Bürgerschaft beschließt über die Beendigung des Sonderausschusses.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat gemäß §§ 29, 34 KV M-V Kontroll- und Aufsichtsfunktionen für die Verwaltung. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Selbstverständnis und wird von der Öffentlichkeit zu Recht erwartet.

Dabei kann und wird der Sonderausschuss keine strafrechtlichen Ermittlungen anstellen, sondern sich auf die ihm zugedachten Aufgaben konzentrieren.

Mit der Einsetzung eines Sonderausschusses könnten die zur Sondersitzung am 02.05.2013 eingereichten Fragen einer sachdienlichen Bearbeitung zugeführt werden.

Anlage/n:

Keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2013/0711

Federführend:
CDU-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

21.05.2013

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser:

Angelika Jörss

Veranstaltung in der Wagenburg der Wobau Wismar	
--	--

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Öffentlich

30.05.2013

Bürgerschaft der Hansestadt
Wismar

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt dem Betreiber der Wagenburg, der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar Veranstaltungen zu untersagen, die das Wohl der Kinder gefährden und den Hygienegrundsätzen widersprechen.

Der Aufenthalt für Vierbeiner soll grundsätzlich untersagt werden.

Begründung:

Laut Internetauftritt orientiert sich die Wagenburg an der Bauernscheune auf den Besuch von Kinder- und Jugendgruppen für gemeinsame Aktivitäten oder um im Freien zu grillen.

Jedoch wurden 2012 Veranstaltungen mit Hunden durchgeführt und auch für dieses Jahr sind wieder Veranstaltungen, zur Ausbildung von 30 Therapiehunden aus ganz Deutschland, geplant. Ob hier hygienische Aspekte, Infektionen oder Tierhaarallergien Beachtung finden ist fraglich!?

Anlage/n:

- keine

Angelika Jörss
Bürgerschaftsmitglied
CDU-Fraktion

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)